

Alexander Keim

7071 Alfdorf, 28.1.67

Haselbachstr. 10

Arbeitsamt - Kindergeldkasse -
707 Schwäb.Gmünd

Entziehungs- und Rückforderungs-Bescheid vom 25.1.67 KG-Nr.15.753

Gegen obigen Bescheid lege ich Widerspruch ein, begründet wie folgt:

- 1) Nürnberg überwies am 17.11.66 die Ausbildungszulage für Dez.66. Ich konnte niemals verhindern, daß dieses Geld an mich gezahlt wurde.
- 2) Am 10.11.66 erhielt ich eine Bescheinigung des Staatl.Aufbaugymnasiums überbracht von meinem Sohn, daß die Ausbildung voraussichtlich im Herbst 1967 beendet sei. Damit ist bewiesen, daß mein Sohn Walter auch im neuen Schuljahr, beginnend am 9.12.66, "eingeschult" war.
- 3) Für Dez.1966 zahlte ich an das Staatl.Aufbaugymn.Gmünd den Unterhaltsbeitrag für Dez.66 mit 85,-- DM, weil mein Sohn Walter im Internat dieser Schule untergebracht ist bzw. war. Erst nach dem 1.12.66 ist er dort ausgezogen und hat Bettzeug, Bettwäsche und das andere Gepäck mitgebracht. Er hat also einwandfrei erst nach dem 1.12.66 die Schule verlassen.
- 4) Ohne mein Wissen vermittelte die Berufsberatung Arbeitsamt Schwäb. Gmünd meinem Sohn eine Lehrstelle als Elektriker, allerdings lehnte die angegebene Firma eine Einstellung ab. Die ganze Sache wäre richtig gelaufen, wenn Ihr Sachbearbeiter meinen Sohn auf die elterliche Zustimmung hingewiesen hätte.
- 5) Durch Vermittlung des Postamts Schwäb.Gmünd wurde mein Sohn zur schriftlichen und mündlichen Aufnahmeprüfung, sowie zur ärztlichen Untersuchung nach Stuttgart bestellt. Anfang Jan.67 erhielt er die Zusage, daß er ab 9.1.67 eingestellt sei. Am 21.1.67 unterschreiben meine Frau und ich den Lehrvertrag.

Ihre Begründung im Abschn.II a) ist falsch. Die Ausbildungszulage wurde schon am 17.11.66 gezahlt. Ich war gar nicht in der Lage, rechtzeitig durch eine Veränderungsanzeige zu verhindern, daß für Dez.66 30,-- DM an mich gezahlt wurden. Ihre Sachbearbeiter kennen anscheinend nicht die juristischen Unterschiede zwischen fahrlässig und grobfahrlässig.

Nach wie vor glaube ich, daß mein Sohn Walter erst im Dez.1966 die Schule verlassen hat, daß ich überhaupt erst Mitte Dez.66 genau wußte, er will nicht mehr das Abitur ablegen, denn ich wollte ihn an einer anderen Oberschule anmelden. Ich gab die Veränderungsanzeige rechtzeitig ab.

Wennsich Sie mir die Ausbildungszulage für Dez.66 aberkennen wollen, dann bitte mit einer andern Begründung. Grobfahrlässig dürfte eine falsche Anschuldigung sein.

Alexander Keim